

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - Integrationsamt

Förderung von Integrationsprojekten

Die Förderung von Integrationsprojekten ist ein spezielles Angebot, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verbessern.

Integrationsprojekte zählen zwar zum allgemeinen Arbeitsmarkt, grenzen sich aber dadurch von anderen Arbeitgebern ab, dass sie einen Auftrag erfüllen, der die rein wirtschaftliche Betätigung am Markt übersteigt: sie beschäftigen in einem vorgeschriebenen Umfang schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese Schwierigkeiten sind bedingt durch die Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände und lassen sich voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten nicht vollständig beseitigen.

Für diese doppelte Aufgabenstellung – wirtschaftlicher Auftrag einerseits und sozialer Auftrag andererseits – erhalten Integrationsprojekte eine besondere Förderung.

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Grundlagen für die Förderung ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), §§ 132 - 134 SGB IX. Nähere Regelungen finden sich in den „Vorläufigen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)“. Für Nordrhein-Westfalen haben das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) weitere Einzelheiten abgestimmt.

2. Formen von Integrationsprojekten:

Integrationsprojekte werden unterschieden nach:

- > Integrations **unternehmen**
- > Integrations **betrieben**
- > Integrations **abteilungen**

Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte rechtlich und wirtschaftlich selbständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsformen kommen in Betracht:

- Einzelkaufleute
- Personen- oder Kapitalgesellschaften

Ein gemeinnütziger Status z. B. in der Form einer gGmbH schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein.

Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) ist mit erwerbswirtschaftlicher Unternehmensfunktion unvereinbar und kommt damit als Rechtsform für ein Integrationsunternehmen nicht in Betracht.

Unternehmensinterne **Integrationsbetriebe** oder **-abteilungen** sind rechtlich unselbständige Organisationsformen innerhalb eines Unternehmens, die jedoch die gleiche Zielrichtung wie Integrationsunternehmen verfolgen.

3. Die Aufgaben der Integrationsprojekte

Integrationsprojekte bieten schwerbehinderten Menschen

- * sozialversicherungspflichtige, in der Regel unbefristete Beschäftigung mit tariflicher/ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen i. S. von § 73 SGB IX
- * arbeitsbegleitende Betreuung
- * Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung
- * Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- * geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt

Bei einem Integrationsprojekt ist sicherzustellen, dass eine arbeitsbegleitende Betreuung für die beschäftigten schwerbehinderten Menschen erfolgt. Diese kann durch eine entsprechende Fachkraft mit psychosozialer oder entsprechender Qualifikation oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens, die eine arbeitsbegleitende Betreuung erbringen können, geleistet werden. Art und Organisation der arbeitsbegleitenden Betreuung sind dem Integrationsamt nachzuweisen.

4. Die schwerbehinderten Menschen in den Integrationsprojekten

Insbesondere folgende Gruppen schwerbehinderter Menschen sollen in den Integrationsprojekten Beschäftigung finden (Zielgruppe):

- * schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit schwerer Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderung
- * schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- * schwerbehinderte Schulabgänger

Neben dieser Zielgruppe schwerbehinderter Menschen **müssen** auch nicht behinderte Menschen und **können** auch sonstige schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden.

Für **Integrationsunternehmen** gilt:

- * mindestens 25 % aller Stellen müssen mit Angehörigen der o.g. Zielgruppe besetzt sein.
- * Der Anteil aller beschäftigten schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 % nicht übersteigen

Für **Integrationsbetriebe und -abteilungen** gelten diese Beschäftigungsquoten nicht. Gleichwohl ist auch in diesen Integrationsprojekten die Zielsetzung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe zu verfolgen.

5. Die finanzielle Förderung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte werden zum einen gefördert durch einmalige Leistungen als Investitionshilfe und für die betriebswirtschaftliche Gründungsberatung sowie durch laufende Leistungen zur Unterstützung der besonderen Aufwendungen, die bei der Beschäftigung des Personenkreises erforderlich sind und für eine regelmäßige betriebswirtschaftliche Beratung.

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Integrationsprojekten durch das Integrationsamt dem Nachranggrundsatz. Die Träger von Integrationsprojekten sind deshalb gehalten, auch Stiftungsgelder (z.B. Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege) in Anspruch zu nehmen, bevor Mittel der Ausgleichsabgabe beantragt werden.

Investitionshilfen an Integrationsprojekte:

Förderfähig sind Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung:

Unter **Aufbau** und **Erweiterung** fällt die Förderung von Bau- und Sachinvestitionen, einschließlich Architektenleistungen. Nicht förderbar sind dagegen Grunderwerbskosten oder Personal- und Kreditfinanzierungskosten, die Miete für Gewerberäume sowie andere Anlaufkosten.

Modernisierung und Ausstattung betreffen insbesondere Maschinen, Gerätschaften oder Büroequipment. Reine Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Als Zuwendungsart kommen **Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse** zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richten sich in erster Linie nach dem Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbeschäftigtenzahl. Daneben findet auch die wirtschaftliche Situation der Einrichtung und ihres Trägers Berücksichtigung.

Mieten und laufende Betriebskosten können nicht gefördert werden.

Bei der Bemessung der Förderhöhe gelten für die Zuschüsse folgende Größen:

- * pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen bis zu 30.000,-- € als Zuschuss
- * bei einer wirtschaftlichen Neuorientierung eines bestehenden Unternehmens und zur Sicherung eines bereits vorhandenen Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen bis zu 20.000,-- € als Zuschuss.

Die Förderung erfolgt bis zu höchstens 80 % der entstehenden Kosten. 20 % der investiven Kosten müssen als Eigenanteil nachgewiesen sein.

Zuschuss zur betriebswirtschaftlichen Beratung

Gefördert werden sowohl eine einmalige betriebswirtschaftlichen Beratung wie auch die gezielte Einzelberatung aus besonderem Anlass:

- * für die Gründungsberatung bis zu 5.000,-- €, maximal 80 % der entstehenden Kosten
- * für laufende betriebswirtschaftliche Beratung bis zu 2,500,-- € jährlich
- * bei Krisenberatung richtet sich der Zuschuss nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles.

Für die notwendige betriebswirtschaftliche Beratung steht den Integrationsunternehmen eine Betriebswirtin zur Verfügung, die vom Integrationsamt beauftragt ist.

Zuschuss zur Abgeltung des besonderen Aufwands

Durch die hohe Anzahl schwerbehinderter Beschäftigte entstehen dem Unternehmen besondere Erschwernisse. Dieser besondere Aufwand umfasst Belastungen und Kosten, die dem Integrationsprojekt entstehen durch z.B. umfangreichen Anleitungs-, Einarbeitungs- sowie Motivationsbedarf bei der Beschäftigung von Angehörigen der Zielgruppe. Inhaltlich wird darunter insbesondere die arbeitsbegleitende Betreuung verstanden, die das Integrationsprojekt sicherstellen muss.

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale und beträgt pro Angehörigen der Zielgruppe:

* 210,-- € monatlich

* 360,-- € monatlich während der Zahlung von Lohnkostenzuschüssen Dritter (z. B. Arbeitsamt)

Zuschuss zur Abgeltung von Minderleistung gem. § 27 SchwbAV

Bei Angehörigen der Zielgruppe wird unterstellt, dass deren Leistung unterhalb der geforderten Normleistung liegt. Zum Ausgleich dafür, dass diese Minderleistung vorliegt, erfolgt eine pauschale Förderung:

* 30 % des Arbeitgeberbruttos nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter

* Bei Teilzeitbeschäftigten (15 - 30 Std. wöchentlich) wird das Arbeitgeberbrutto zuvor mit dem Faktor 1,25 multipliziert, falls die Teilzeitbeschäftigung wegen der Behinderung erforderlich ist.

Diese Fördermodalitäten gelten analog für Auszubildende.

6. Verfahren (Zuständigkeit, Zahlungsweise, Verwendungsnachweis, Sicherheiten)

Für **Integrationsunternehmen** ist das **Integrationsamt** zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen liegt.

Integrationsbetriebe und **Integrationsabteilungen** werden durch den **Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung** gefördert, nachdem zuvor das Integrationsamt eine Prüfung des Antrags vorgenommen hat.

Die finanzielle Förderung von Integrationsprojekten erfolgt als Projektförderung.

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung erbracht.

Laufende Leistungen werden in der Regel vierteljährlich gegen Vorlage entsprechender Nachweise ausgezahlt.

Integrationsprojekte haben dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen (Verwendungsnachweis nach Vorgabe des Integrationsamtes).

Zur Sicherung der investiven Leistungen dienen: die Bankbürgschaft, der Sicherungsübereignungsvertrag sowie die Grundschuld. Eine Kombination zwischen Bankbürgschaft und Sicherungsübereignung ist möglich. Ferner werden an die geförderten Arbeitsplätze Bindungsfristen geknüpft, das heißt, der Arbeitsplatz muss in der Regel fünf Jahre lang mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt sein.

Sprechen Sie mit uns, wenn Sie eine Unternehmensidee haben.

Unser Ziel ist es, wirtschaftlich tragfähige Integrationsunternehmen zu fördern mit sicheren und dauerhaften Arbeitsplätzen für die darin beschäftigten Menschen.

Für die Beurteilung Ihres Vorhabens und schließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages ist es wichtig, wenn Sie möglichst konkrete Angaben zu den Produkten und Dienstleistungen, zum Personalkonzept und zur Finanzierung der Investitionen und des laufenden Geschäftsbetriebes machen.

Auf der Grundlage aussage- und damit prüffähiger Unterlagen können wir dann eine sachgemäße Entscheidung treffen, ob es sich bei Ihrem Projekt um ein tragfähiges Integrationsprojekt handelt, das wir aus Mitteln der Ausgleichsabgabe fördern können.

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Georg Hartmann, 0221/ 809-4292

Herr Friedrich Bauer, 0221/ 809- 4287

Herr Klaus-Peter Rohde, 0221/ 809- 4366

Herr Uwe Schwarz, 0221/ 809-4269